

**STATUTEN
DES
SPORTFISCHERVEREINS
THUSIS
UND UMGEBUNG**



GEGRÜNDET: 1943

REVIDIERTE NEUAUFLAGE: 2020

1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Sportfischerverein Thusis und Umgebung“ (SFVT) besteht ein Verein als Sektion des Kantonalen Fischereiverbandes Graubünden (KFVGR). Dieser Verein unterstützt die Bestrebung des Kantonalen Fischereiverbandes (KFVGR) gemäss dessen Statuten. Der Verein fördert die sinnvolle Freizeitbeschäftigung, die Pflege und Hege der Fischerei, sowie die Kameradschaft.

Sitz des Gerichtsstandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2 MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

2.1 Aktivmitgliedern

2.2 Passivmitgliedern

2.3 Veteranen

2.4 Ehrenmitgliedern

2.5 Gönner

- 2.1 Als **AKTIVMITGLIED** kann dem Verein jeder Patentlöser angehören, der diese Statuten anerkennt, einen unbescholtenen Ruf geniesst und gewillt ist die Vereinsinteressen vollumfänglich zu wahren.
- 2.2 Als **PASSIVMITGLIED** kann jedermann aufgenommen werden, der durch einen jährlichen Beitrag den Verein unterstützt. Dasselbe hat an der Versammlung nur beratende Stimme.
- 2.3 Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören und das 60. Altersjahr erfüllt haben, werden **VETERANEN**. Veteranen sind vom Aktivbeitrag befreit und bezahlen nur den kantonalen Beitrag.
- 2.4 Personen, welche sich um den Verein oder die Fischerei verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu **EHRENMITGLIEDERN** ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, geniessen jedoch alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.
- 2.5 Als **GÖNNER** können Privatpersonen wie juristische Personen den Verein unterstützen. Die Gönner werden in geeigneter Form über das Vereinsleben informiert. Gönner haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Wird der Gönnerbeitrag nicht innerhalb der eingeräumten Frist bezahlt, erlischt die Gönnerschaft automatisch.

Art. 3 Eintritte

Antragssteller zur Mitgliedschaft als aktives Mitglied werden ab Eingang der schriftlichen Mitgliedsanfrage bis zur nächsten Generalversammlung vorläufig aufgenommen und dürfen an den Vereinsanlässen teilnehmen.

Über die vorläufige Aufnahme in den Verein, sei es als Aktiv-, Passiv- oder Gönnermitglied, kann der Vorstand entscheiden. Aktiv- und Passivmitglieder müssen zusätzlich an der GV bestätigt werden.

Art. 4 Austritte

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Art. 5 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder bei nicht bezahlen von Beiträgen kann die GV auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschliessen.

Bei zweimaligem nicht bezahlen der Beiträge, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, ohne Bestätigung der GV, aus dem Verein beschliessen. Ausschlüsse durch den Vorstand werden an der Generalversammlung mitgeteilt.

Beim Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf Beiträge und das Vereinsvermögen.

3 ORGANISATION

Die Organe des Vereines sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisoren
- D Die Hegegruppe

A DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Generalversammlung findet jährlich spätestens 5 Wochen vor der Delegiertenversammlung und nach der Präsidentenkonferenz statt.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen sowie im Jahresprogramm publiziert.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Anträge zuhanden der GV sind spätestens 30 Tage vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung der haftenden Organe
- Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten und des Hegeobmannes
- Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge sowie Startgeld des Wettfischens
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen von Veteranen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Jahresprogramm
- Änderungen der Statuten und Reglementen
- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten und Richtlinien vorbehalten sind

Art. 6.1 Ausserordentliche Generalversammlung

Weitere Versammlungen können durch den Vorstand einberufen oder durch ein Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 7 Abstimmungen

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Bei Beschlüssen und Wahlen gelten das einfache Mehr der anwesenden Mitgliedern, der in offenen Abstimmungen abgegebenen Stimmen, sofern nicht vorher geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wurde. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8 Zusammensetzung Vorstand und Wahlmodus

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, Hegeobmann, 1 Beisitzer) sowie den Rechnungsrevisoren „1“ und Rechnungsrevisor „2“, für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Gewählt wird:

Präsident, Kassier, Rechnungsrevisor „1“ und ein Rechnungsrevisor Stellvertreter in den geraden Jahren.

Aktuar, Hegeobmann, 1 Beisitzer und Rechnungsrevisor „2“ in den ungeraden Jahren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

B DER VORSTAND

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die gesamte Amtszeit ist nicht beschränkt.

Der Präsident bzw. der Vizepräsident führt kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der GV vorbehalten ist.

Art. 10 Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und legt am Ende des Vereinsjahres der Generalversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 11 Aktuar

Der Aktuar (Vizepräsident) führt das Protokoll der Versammlungen und der Vorstandssitzungen, besorgt die ihm vom Präsidenten zugewiesenen schriftlichen Arbeiten. Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 12 Kassier

Der Kassier besorgt das Kassawesen, den Einzug der Jahresbeiträge und führt die Mitgliederkartei. Am Ende des Vereinsjahres legt er der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Vereinsabrechnung ab.

Art. 13 Hegeobmann

Der Hegeobmann leitet die Hegegruppe. Am Ende des Vereinsjahres legt er der Generalversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 14 Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in Ihrer Tätigkeit und hat dieselben nötigenfalls zu vertreten.

C RECHNUNGSREVISOREN

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

D DIE HEGEGRUPPE

Art. 17 Hegegruppe

Die Hegegruppe besteht aus dem Obmann und mehreren Vereinsmitgliedern.

Art. 18 Aufgaben der Hegegruppe:

Hege und Pflege der Fischwaid. Überwachung und Unterhalt von vereinseigenen Aufzuchtanlagen.

Art. 19 Anforderungen

Jedes Hegemitglied muss mindestens zwei Hegeinsätze bestreiten oder eine Woche die vereinseigenen Aufzuchtanlagen nach Angaben des Hegeobmannes beaufsichtigen.

Der Hegeobmann entscheidet unter Beschluss des Vorstandes über die Mitglieder der Hegegruppe.

Mitglieder der Hegegruppe sind von der Beitragspflicht befreit.

4 FINANZEN

Art. 21 Mittel (Einnahmen)

Die Vereinskasse wird gespeisen aus den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern, allfällige Subventionen, freiwilliger Vergabungen und Schenkungen, sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen und eventueller Zinsen.

Art. 22 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jeweils bis Ende März zu entrichten.

Art. 23 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende Dezember.

Art. 24 Ausgaben- Kompetenz

Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand ein jährlicher Kredit von CHF 500.00 zur Verfügung.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Statuten- Revision

Eine Revision dieser Statuten kann nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 26 Auflösung des Vereins

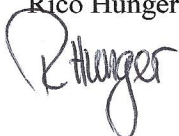
Bei Auflösung des Vereins, muss das Vereinsvermögen und sämtliches Inventar beim Kantonalen Fischereiverband Graubünden (KFVGR) deponiert werden, bis sich in Thusis und Umgebung wieder ein Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet hat.

Art. 27 Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 30. November 2020 des Sportfischerverein Thusis und Umgebung (SFVT) angenommen und ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 2005 sowie die Revidierten Auflagen vom 17.04.43, 27.2.70 und vom 20.4.83.

Der Präsident:

Rico Hunger



Der Aktuar:

Karl Schweizer

i.V. *M. Casanova*
Mark Casanova Kassier